

## **RECHNUNGSPRÜFUNGSORDNUNG**

**des Kreises Coesfeld**

**vom 11.12.2019**

Zur Durchführung der in § 53 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GV. NRW. S. 759), in Verbindung mit §§ 101 – 104 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GV NRW S. 759), enthaltenen Bestimmungen hat der Kreistag des Kreises Coesfeld am 11.12.2019 folgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen.

### **Präambel**

Die örtliche Rechnungsprüfung versteht sich in ihrer Funktion als kompetentes Prüfungs- und Beratungsteam, als Dienstleister für Kreistag und Kreisverwaltung. Sie unterstützt die einzelnen Fachabteilungen im Hinblick auf die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung und gibt Anregungen zur Förderung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Prüfungen und Beratungen sind darauf ausgerichtet, mit Denkanstößen und Verbesserungsvorschlägen möglichst hohe Mehrwerte für den Kreis zu schaffen.

Dabei verfolgt die örtliche Rechnungsprüfung folgende Ziele:

- die Sicherstellung der Einhaltung von Recht und Gesetz
- die Förderung der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit im Umgang mit Steuermitteln
- die Sicherstellung von funktionierenden internen Kontrollmechanismen
- die Förderung von reibungslosen und innovativen Ablaufprozessen innerhalb der Verwaltung

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Die Rechnungsprüfungsordnung bestimmt den Rahmen und die Grundsätze für die Tätigkeit der örtlichen Rechnungsprüfung des Kreises Coesfeld und gilt für ihren gesamten Geschäftsbereich.

### **§ 2**

#### **Rechtliche Stellung**

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung ist dem Kreistag unmittelbar verantwortlich und in ihrer sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt (vgl. § 101 Abs. 2 GO).
- (2) Der Landrat ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte der örtlichen Rechnungsprüfung.

- (3) In der Beurteilung der Prüfungsvorgänge ist die örtliche Rechnungsprüfung unabhängig und an Weisungen nicht gebunden (vgl. § 101 Abs. 2 GO). Sie ist nur dem Gesetz unterworfen. Im Gegenzug ist die Rechnungsprüfung nicht berechtigt, in Verwaltungsgeschäfte einzugreifen oder Weisungen für den Geschäftsbetrieb zu erteilen.
- (4) Die örtliche Rechnungsprüfung führt den mit den Prüfungsgeschäften verbundenen Schriftverkehr selbständig unter der Bezeichnung „Kreis Coesfeld, 14 - Rechnungsprüfung“, sofern keine anderslautenden gesetzlichen Regelungen entgegenstehen.
- (5) Für den Geschäftsgang der örtlichen Rechnungsprüfung gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Dienst- und Geschäftsanweisung des Kreises Coesfeld in ihrer jeweiligen Fassung, soweit sich aus den Regelungen dieser Prüfungsordnung nichts anderes ergibt.
- (6) In Erfüllung ihrer Aufgaben ist die örtliche Rechnungsprüfung gemäß § 9 Abs. 1 Datenschutzgesetz NRW (DSG NRW) berechtigt, personenbezogene Daten zu verarbeiten.

### **§ 3**

#### **Organisation, Bestellung und Abberufung**

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung besteht aus der Leitung, den Prüferinnen und Prüfern sowie den sonstigen Beschäftigten.
- (2) Die Leitung und die Prüfenden der örtlichen Rechnungsprüfung werden vom Kreistag bestellt und abberufen (vgl. § 101 Abs. 4 und 5 GO NRW).
- (3) Die Leitung und die Prüfenden der örtlichen Rechnungsprüfung müssen persönlich für die Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung geeignet sein und über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen. Bei der Auswahl der Prüferinnen und Prüfer ist die Leitung der Rechnungsprüfung zu hören.
- (4) Die örtliche Rechnungsprüfung wird durch ihre Leitung vertreten. Diese ist Vorgesetzte der Prüfenden und der sonstigen Beschäftigten. Die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung ist für die ordnungsgemäße und rechtzeitige Erledigung der Geschäfte verantwortlich und hat der Verwaltungsleitung über alle besonderen Vorkommnisse unverzüglich zu berichten.
- (5) Die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung verteilt die Prüfungsaufgaben und die sonstigen Arbeiten, gibt die hierfür erforderlichen Weisungen und überwacht den Dienst- und Geschäftsbetrieb.

### **§ 4**

#### **Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung**

- (1) Die gesetzlichen Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung bestimmen sich nach den einschlägigen kommunalrechtlichen Vorschriften (vgl. § 53 Abs. 1 KrO NRW i.V.m. § 102 Abs. 1, 10 und 11 sowie § 104 Abs. 1 GO NRW). Zu den gesetzlichen Aufgaben zählt auch die Testierung des Jahresnachweises gem. § 46 a Abs. 5 SGB XII i.V.m. § 7 Abs. 2 des Landesausführungsgesetzes zum SGB XII (AG-SGB XII).

- (2) Durch Beschluss des Kreistages sind der örtlichen Rechnungsprüfung aufgrund des § 104 Abs. 2 und 3 GO NRW folgende Aufgaben übertragen:
1. die Prüfung der Verwaltung des Kreises auf Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit,
  2. die Prüfung von Bauausführungen und Bauabrechnungen (technische Prüfung),
  3. die Prüfung von Buchungsbelegen vor ihrer Zuleitung an die Geschäftsbuchhaltung (Visa-Kontrolle), soweit dies für einzelne Bereiche von der Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung aus besonderem Anlass zeitweilig für erforderlich gehalten wird.

Der Kreistag kann der örtlichen Rechnungsprüfung weitere Aufgaben übertragen (vgl. § 104 Abs. 3 GO NRW).

- (3) Über den Wegfall übertragener Aufgaben ist ein Beschluss des Kreistages herbeizuführen.
- (4) Der Landrat kann innerhalb seines Amtsbereichs unter Mitteilung an den Prüfungsausschuss der örtlichen Rechnungsprüfung Aufträge zur Prüfung erteilen (vgl. § 104 Abs. 4 GO NRW). Der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist von der Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung regelmäßig über den aktuellen Sachstand zu unterrichten.
- (5) Der Prüfungsausschuss kann der örtlichen Rechnungsprüfung im Rahmen seiner gesetzlichen und der vom Kreistag übertragenen Aufgaben Aufträge erteilen. Der Prüfungsausschuss ist auf Verlangen über den Stand von Prüfungen zu unterrichten.

## **§ 5**

### **Vorbehalt**

Die Übertragung von Aufgaben und Erteilung von Aufträgen gem. § 4 Abs. 2 bis 4 erfolgt nach Anhörung der Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung sowie unter Beachtung der zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen innerhalb der örtlichen Rechnungsprüfung. Sofern die gesetzlichen Pflichtaufgaben und die bereits durch Beschluss des Kreistages übertragenen Aufgaben nicht mehr angemessen erledigt werden können, hat die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung die auftraggebende Stelle darüber zu informieren. Die Durchführung der gesetzlich festgelegten Aufgaben hat Vorrang vor den zusätzlichen Aufgaben.

## **§ 6**

### **Befugnisse der örtlichen Rechnungsprüfung**

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung ist im Rahmen ihrer Aufgaben befugt, von der Verwaltung, den kreiseigenen Betrieben und sonstigen Einrichtungen sowie von den Geschäftsführungen oder Vorständen der ihrer Prüfung unterliegenden Gesellschaften, Anstalten, Stiftungen, Zweckverbänden und anderen Vereinigungen und Einrichtungen alle für die Prüfung notwendigen Auskünfte und Nachweise zu erhalten. Außerdem ist ihr der Zutritt zu allen

Diensträumen, das Öffnen von Behältern usw. zu gewähren. Akten, Schriftstücke und sonstige Unterlagen (auch digitale Unterlagen) sind auf Verlangen auszuhändigen oder zu übersenden bzw. der digitale Zugriff ist zu ermöglichen. Die Prüferinnen und Prüfer können die für die Durchführung ihrer Prüfungen erforderlichen Auskünfte und Nachweise auch gegenüber den Abschlussprüfern der verselbständigten Aufgabenbereiche verlangen.

- (2) Die örtliche Rechnungsprüfung kann sich mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses Dritter als Prüfer bedienen (vgl. § 104 Abs. 6 GO NRW).
- (3) Die Leitung und die Prüfenden sind befugt, Ortsbesichtigungen, insbesondere auf Baustellen und bei Inventuraufnahmen vorzunehmen und die zu prüfenden Einrichtungen aufzusuchen. Sie können sich dabei angeschaffte oder noch anzuschaffende Gegenstände oder Verfahren vorführen und erläutern lassen.
- (4) Sie weisen sich durch einen Dienstaussweis aus.
- (5) Die örtliche Rechnungsprüfung darf zur Aufdeckung von Straftaten oder anderen schwerwiegenden Pflichtverletzungen durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, insbesondere zur Aufdeckung von Korruptionsdelikten, einen automatisierten Abgleich von Beschäftigtendaten (Zahlungsverkehrsdaten) in pseudonymisierter Form durchführen. Ergibt sich ein Verdachtsfall, dürfen die Daten personalisiert werden. Die örtliche Rechnungsprüfung hat die näheren Umstände, die einen Abgleich nach Satz 1 veranlassen, zu dokumentieren. Die betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind über Inhalt, Umfang und Zweck des automatisierten Abgleichs zu unterrichten, sobald der Zweck durch die Unterrichtung nicht mehr gefährdet wird.

## **§ 7**

### **Pflichten der Verwaltung und Betriebe gegenüber der örtlichen Rechnungsprüfung**

- (1) Die in § 6 Abs. 1 genannten Dienststellen haben den Prüfenden ihre Prüfungsaufgaben in jeder Weise zu erleichtern.
- (2) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind alle Vorschriften, Beschlüsse und Verfügungen sowie alle sonstigen Unterlagen, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt (z. B. Richtlinien und Satzungen, Dienstanweisungen, Stellenpläne, Entgelttarife, Preisverzeichnisse, Gebührenordnungen usw.), auf Verlangen umgehend und möglichst in elektronischer Form zuzuleiten.
- (3) Dienst- und Geschäftsanweisungen zum Haushalts- und Rechnungswesen, zum Datenschutz und zur Korruptionsbekämpfung sind vor ihrem Erlass der örtlichen Rechnungsprüfung zur Kenntnis und möglichen Stellungnahme zuzuleiten.
- (4) Die örtliche Rechnungsprüfung ist von den betroffenen Stellen, Betrieben und sonstigen Einrichtungen unter Darlegung des Sachverhalts unmittelbar und unverzüglich zu unterrichten, wenn sich ein begründeter Verdacht dienstlicher Verfehlungen oder sonstiger Unregelmäßigkeiten ergibt. Das Gleiche gilt für alle Verluste sowie für Kassenfehlbeträge ab 50,00 Euro.

- (5) Die örtliche Rechnungsprüfung ist zu informieren über mögliche Absichten, wesentliche Änderungen auf dem Gebiet des Haushalts- und Rechnungswesens vorzunehmen, insbesondere wenn damit Umstellungen auf EDV sowie Änderungen in diesem Bereich verbunden sind. Dies hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass sie sich vor der Entscheidung gutachterlich äußern kann.
- (6) Unterlagen für Vergabeprüfungen sind so frühzeitig vorzulegen, dass eine sachgerechte Prüfung möglich ist. Dabei ist ein Zeitraum von mindestens einer Woche für die Prüfung einzuplanen, sofern die örtliche Rechnungsprüfung projektbegleitend in die Vergabe eingebunden ist.
- (7) Die örtliche Rechnungsprüfung erhält die Einladungen zu den Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse (mit Tagesordnung, Sitzungsvorlagen und Anlagen) sowie die Sitzungsniederschriften zur Kenntnisnahme. Das Gleiche gilt für Ausschüsse der Betriebe, Zweckverbände und sonstige Organisationseinheiten, die der Prüfung der örtlichen Rechnungsprüfung unterliegen.
- (8) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind Abschlüsse, Prüfberichte von Wirtschaftsprüfern, vereidigten Buchprüfern o. ä. sowie Geschäfts-/Lageberichte von kreiseigenen Eigenbetrieben, eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen, Gesellschaften oder solchen, an denen der Kreis unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, durch die sachbearbeitenden Bereiche vorzulegen.
- (9) Die örtliche Rechnungsprüfung erhält die Namen und Unterschriftsproben der verfügbungs-, anweisungs- und zeichnungsberechtigten Bediensteten von der jeweiligen Abteilung. Außerdem sind die Namen der Bediensteten vorzulegen, die berechtigt sind, für den Kreis Verpflichtungserklärungen abzugeben; hierbei ist der Umfang der Vertretungsbefugnis zu vermerken.
- (10) Über Vergabebeschwerden ist die örtliche Rechnungsprüfung unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- (11) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind die Prüfungsberichte anderer Prüfungsorgane (Gemeindeprüfanstalt NRW (gpaNRW), Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof, Bezirksregierung, Finanzamt u.a.) sowie die Stellungnahmen der Verwaltung unverzüglich zuzuleiten.

## **§ 8**

### **Begleitende Prüfung**

- (1) Über nachstehende Angelegenheiten ist die örtliche Rechnungsprüfung zur Sicherstellung der begleitenden Prüfung so rechtzeitig zu informieren, dass sie sich vor der Entscheidung der Verwaltung zur Umsetzung der Angelegenheit dazu äußern kann und die Möglichkeit hat, sich bei entscheidungsvorbereitenden Arbeits- und Abstimmungsgesprächen einzubringen:
  1. Entwicklung und Beschaffung sowie Änderung von Informationsverarbeitungsprogrammen,

2. Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen nach der Geschäftsanweisung über Ausschreibungen und Vergaben,
  3. Abschluss bzw. Änderung öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Verträge/Vereinbarungen nach der Geschäftsanweisung für die Vergabe von Aufträgen beim Kreis Coesfeld (GA Vergabe),
  4. Änderung von bedeutsamen Verfahrensregelungen im Haushalts- und Rechnungswesen sowie
  5. Maßnahmen zur Vorbeugung und Verhinderung der Korruption als Prüfeinrichtung gem. § 2 Abs. 2 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes.
- (2) Darüber hinaus kann die örtliche Rechnungsprüfung zur Abstimmung von Abläufen, Prozessen und Systemen bei der Veränderung von Aufgaben oder neu hinzukommenden Aufgaben beteiligt werden. Die Prüferinnen und Prüfer stehen der Verwaltung als unabhängige Beraterinnen und Berater zur Verfügung.
- (3) Im Übrigen kann die örtliche Rechnungsprüfung verlangen, dass ihr für einen von ihr festgelegten Zeitraum und in einem von ihr bestimmten Umfang vor der Umsetzung von Entscheidungen oder Durchführung von Maßnahmen Unterlagen vorgelegt werden, die es ihr ermöglichen, eine begleitende Prüfung durchzuführen sowie eine Stellungnahme abzugeben.
- (4) Bei Bauinvestitions-, Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen, bei denen durch Baufortschritt eine nachträgliche örtliche Prüfung nicht mehr oder nur noch mit erheblichem, gefügezerstörendem Aufwand möglich wäre, ist die örtliche Rechnungsprüfung – sofern sie es verlangt – so frühzeitig im Baufortschritt zu informieren, dass eine baubegleitende Prüfung möglich ist. Die Meldung hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass Behinderungen der Baufortführung ausgeschlossen werden können.
- (5) Bei Investitionen hat die Verwaltung die für die Einstellung von Investitionsmaßnahmen in den Produkthaushalt erforderlichen Unterlagen gem. § 13 KomHVO bereit zu halten.

## **§ 9**

### **Durchführung der Prüfung**

- (1) Bei Prüfungen sollen vorab die Leitungen der zu prüfenden Organisationseinheiten über den Prüfungsauftrag unterrichtet werden, soweit es der Prüfungszweck zulässt. Bei unvermuteten Kassenprüfungen ist die Bestandsaufnahme vorab durchzuführen. Es ist Rücksicht darauf zu nehmen, dass durch die Prüfung der Geschäftsablauf möglichst nicht gehemmt oder gestört wird. Vor Abschluss solcher Prüfungen soll das Prüfergebnis besprochen werden.
- (2) Stößt die Prüfung auf Schwierigkeiten, so hat die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung den Landrat um die erforderlichen Maßnahmen zu bitten. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist hiervon in seiner nächsten Sitzung in Kenntnis zu setzen.
- (3) Die Stellen, denen Berichte oder Prüfungsbemerkungen der örtlichen Rechnungsprüfung mit der Bitte um Stellungnahme zugehen, haben sich hierzu innerhalb von vier Wochen

zu äußern, es sei denn, es ist eine andere Frist vereinbart. Die Antwort ist durch die Leitung der Abteilung, Stabstelle oder des Geschäftsbereichs zu unterzeichnen. Eine Äußerung ist nicht erforderlich, soweit Zusagen zu Prüfungsbemerkungen in Berichten bereits in der Schlussbesprechung gemacht und in den jeweiligen Bericht übernommen worden sind.

## **§ 10**

### **Prüfung des Jahresabschlusses und Gesamtabchlusses**

- (1) Jahresabschluss und Lagebericht bzw. Gesamtabschluss und Gesamtlagebericht (soweit dieser aufzustellen ist) sind entsprechend den gesetzlichen Vorschriften zu prüfen (vgl. § 102 GO NRW).
- (2) Ergeben sich bei der Prüfung Feststellungen, die eine Änderung des Entwurfs des Jahresabschlusses erforderlich machen, stellt die örtliche Rechnungsprüfung die wesentlichen Feststellungen in einer Veränderungsliste zusammen und stellt sie der Verwaltung zur Korrektur des Entwurfs zur Verfügung. Der korrigierte Jahresabschluss wird vom Kämmerer und vom Landrat unterschrieben und der weiteren Prüfung zugrunde gelegt.
- (3) Vor Abgabe des Prüfungsberichtes durch den Rechnungsprüfungsausschuss an den Kreistag ist dem Landrat Gelegenheit zur Stellungnahme zum Prüfungsergebnis zu geben.
- (4) Soweit die Auffassung des Rechnungsprüfungsausschusses nicht mit der Auffassung der örtlichen Rechnungsprüfung übereinstimmt, ist diese Abweichung dem Kreistag zur Kenntnis zu bringen.

## **§ 11**

### **Abgrenzung zum Controlling**

Die örtliche Rechnungsprüfung ist nicht für Aufgaben des Controllings zuständig. Sofern die örtliche Rechnungsprüfung Kenntnisse erlangt, die sie für das Controlling als bedeutsam ansieht, hat sie diese Erkenntnisse an die mit dem Controlling beauftragte Stelle weiterzugeben.

## **§ 12**

### **Unregelmäßigkeiten, Korruption**

- (1) Sofern die örtliche Rechnungsprüfung innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs Kenntnisse erlangt, die einen begründeten Verdacht auf Unregelmäßigkeiten (z.B. Veruntreuung, Unterschlagung, Diebstahl, Korruption) zulassen, hat sie die Verwaltungsleitung darüber unverzüglich zu informieren. In den Fällen, in denen staatsanwaltschaftliche Ermittlungen eingeleitet werden, ist dem Rechnungsprüfungsausschuss hiervon in seiner nächsten Sitzung Bericht zu erstatten.
- (2) Die örtliche Rechnungsprüfung ist durch die jeweils zuständige Abteilung / Stelle unverzüglich über schwerwiegende Störungen bei der Verarbeitung technikerunterstützter Ver-

waltungsvorgänge (z.B. wenn diese Störungen Auswirkungen auf das Buchungs- oder Zahlungsgeschäft haben oder Programmabbrüche/-ausfälle zu erheblichen Datenverlusten führen) zu unterrichten. Die Verwaltung hat die örtliche Rechnungsprüfung unverzüglich zu informieren, wenn staatsanwaltschaftliche Ermittlungen aufgrund von Unregelmäßigkeiten eingeleitet worden sind.

### **§ 13**

#### **Sonstige Berichte**

- (1) Berichte von wesentlicher Bedeutung sind dem Landrat, den zuständigen Dezernatsleitungen und dem Rechnungsprüfungsausschuss vorzulegen.
- (2) Bei Zweifeln darüber, was als wesentlich und wichtig zu bewerten ist, entscheidet die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung.
- (3) Ergeben sich aus dem Bericht Feststellungen von dezernats- oder abteilungsübergreifender Bedeutung, werden die hiervon betroffenen Dienststellen ebenfalls unterrichtet.

### **§ 14**

#### **Inkrafttreten**

Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am \_\_\_\_\_ in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung vom 18.12.2014 außer Kraft.

Coesfeld, den

gez. Dr. Schulze Pellengahr